



## Sitzungsvorlage

Gemeinderatssitzung vom: **10.12.2018**

öffentlicher Teil

nicht öffentlicher Teil

TOP Nr.: 1 „Neufestsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer“

### 1. Begriff

Das Finanzamt bestimmt für jeden steuerpflichtigen Gewerbebetrieb einen Gewerbesteuermeßbetrag. Durch die Anwendung eines Vervielfältigers (Hebesatz) auf diesen Meßbetrag errechnet sich der der Gemeinde zustehende Steuerbetrag. Die Festsetzung des Hebesatzes obliegt der Gemeinde.

### 2. Bisherige Hebesätze

Die Gemeinde erhob bisher die Gewerbesteuer mit folgenden Hebesätzen:

bis einschließlich 1994	320%
1995 bis 2005	330%
seit 2006	340%

### 3. Gründe für die Erhöhung

- Stärkung der Ertragskraft des Ergebnishaushalts im Hinblick auf das Erreichen eines ausgeglichenen ordentlichen Ergebnisses.
- Die Gewerbesteuerhebesätze waren in der Vergangenheit kreisweit auf einem sehr einheitlichen Niveau (340%). In der jüngeren Vergangenheit sind 5 Gemeinden mit einem Hebesatz von 350% um 10 Prozentpunkte nach oben abgewichen. Bei einer Anhebung des Gewerbesteuerhebesatzes der Gemeinde Bingen von 340% auf 350% werden keine Standortnachteile erwartet.

#### 4. Erhöhungsvorschlag

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird zum 01.01.2019 von 340% auf 350% angehoben.

#### 5. Auswirkungen für die Gemeinde

Eine Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes von 340% auf 350% hätte – bei unveränderten Messbeträgen - Mehreinnahmen von rund **17.600 EUR** pro Jahr zur Folge.

Auf die Berechnung der Steuerkraftmesszahl im kommunalen Finanzausgleich wirkt sich die Anpassung der Hebesätze nicht aus, da die Berechnung – unabhängig von den örtlich tatsächlich erhobenen Hebesätzen - nach § 6 Abs. 1, Ziffer 3 FAG für alle Gemeinden mit 290% (vermindert um die Gewerbesteuerumlage für das zweitvorangegangene Jahr) erfolgt .

#### 6. Auswirkungen für den Steuerzahler

Die Auswirkungen eventueller Hebesatzveränderungen für den Steuerzahler bei der Gewerbesteuer sind in der folgenden Tabelle dargestellt. In der Darstellung wurde ein repräsentativer Kreis von Gewerbesteuerzahlern in der Gemeinde Bingen mit unterschiedlich hohen Gewerbesteuermeßbeträgen ausgewählt.

GEWERBESTEUER				
Betrieb:	Messbetrag:	Hebesätze:		
		340%	345%	350%
A	56.399,00 €	191.756,60 €	194.576,55 € (+2.820 €)	197.396,50 € (+5.640 €)
B	37.401,64 €	127.165,58 €	129.035,66 € (+1.870 €)	130.905,74 € (+3.740 €)
C	5.449,00 €	18.526,60 €	18.799,05 € (+272 €)	19.071,50 € (+545 €)
D	5.281,00 €	17.955,40 €	18.219,45 € (+264 €)	18.483,50 € (+528 €)
E	4.084,00 €	13.885,60 €	14.089,80 € (+204 €)	14.294,00 € (+408 €)
F	3.542,00 €	12.042,80 €	12.219,90 € (+177 €)	12.397,00 € (+354 €)
G	2.425,00 €	8.245,00 €	8.366,25 € (+121 €)	8.487,50 € (+243 €)
H	878,00 €	2.985,20 €	3.029,10 € (+44 €)	3.073,00 € (+88 €)

Die Anhebung des Gewerbesteuerhebesatzes um 10 Prozentpunkte bedeutet zunächst eine effektive Steigerung der Gewerbesteuerlast um rund 2,94%.

Bei der Gewerbesteuer ist allerdings zu beachten, dass die dargestellten Steuerlasten und damit eventuelle Hebesatzerhöhungen in bestimmten Fällen nicht bzw. nicht voll auf den Gewerbetreibenden durchschlagen.

Bei Personenunternehmen (z.B. GbR, KG, OHG, GmbH&Co.KG) erfolgt eine Kompensation der Gewerbesteuer durch die Anrechnung des 3,8-fachen des Gewerbesteuermessbetrages auf die Einkommensteuer. Bis zu einem Gewerbesteuerhebesatz von 380% ist daher – vorausgesetzt die Einkommensteuerlast ist entsprechend hoch – eine vollständige Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer möglich, so dass in diesem Fall keine steuerliche Mehrbelastung des Unternehmers erfolgt. Bei Kapitalgesellschaften (z.B. AG oder GmbH) hingegen ist die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Körperschaftsteuer nicht vorgesehen.

